

Satzung des Amtes Nortorf-Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Inhalt:

Neufassung vom 4.3.1993, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 9 vom 6.3.1993

1. Änderung vom 16.3.1998, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 28.3.1998

2. Änderung vom 13.12.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 23.12.2000

3. Änderung vom 26.11.2001, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 15.12.2001

Vorgeschichte:

Satzung vom 9.12.1971, veröffentlicht in der Nortorfer Zeitung Nr. 6 vom 15.12.1971

1. Änderung vom 9.12.1971, veröffentlicht in der Nortorfer Zeitung vom 3.4.1973

Neufassung vom 20.3.1975, veröffentlicht in der Nortorfer Zeitung vom 22.3.1975

Neufassung vom 27.9.1982, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 39 vom 2.10.1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in Verbindung mit § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 372) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie § 8 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26. November 2001 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 4. März 1993 erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der beigelegten Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlaßt worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 - Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die oder den Antragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen (zu diesen Leistungen gehört u.a. auch die Erteilung von Anschlußgenehmigungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung zentraler gemeindlicher Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen),
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin oder mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll,
8. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt oder eine ihm angehörende Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 - Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 - Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs,

der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 - Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf € 2,00 errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 - Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Bei Genehmigungen und dergleichen ist auch diejenige oder derjenige zur Zahlung verpflichtet, zu deren oder dessen Gunsten bzw. in deren oder dessen Interesse die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 - Entstehung der Gebühren, Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 - Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Das Amt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr
- (2) Das Amt ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung (mit der neuen Gebührentabelle) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die der 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorf-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13. Dezember 2000 beigefügte Gebührentabelle außer Kraft. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, die Satzung des Amtes Nortorf-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der in dieser und der bisher erlassenen Nachtragssatzungen vorgenommenen Änderungen neu bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Nortorf, den 26. November 2001
Der Amtsvorsteher

Gebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung)

A. Allgemeiner Gebührentarif:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | € 3,00 |
| Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf | € 9,00 |
| Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach dieser Tarifstelle für denselben Kostenschuldner, die zur gleichen Zeit beantragt und erbracht werden, ist bei erkennbar verringertem Verwaltungsaufwand die Festsetzung einer dem tatsächlichen Aufwand angepassten Pauschgebühr zulässig. | |
| 2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite | € 6,00 |
| Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. | |
| Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. | |
| Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde | € 10,00 |
| 3. Fotokopien je Seite DIN A 4 | € 0,20 |
| DIN A 3 | € 0,40 |
| 4. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde | € 10,00 |
| (Auskünfte für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke sind gebührenfrei). | |
| 5. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung | € 3,00
bis
€ 30,00 |
| 6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite | € 3,00 |
| 7. Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen, die von den Beteiligten zu ihrem Nutzen gewünscht werden, durch Mitarbeiter der Verwaltung, je angefangene DIN A 4-Seite | € 6,00 |
| 8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | € 6,00
bis
€ 76,00 |
| 9. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist | bis ½
der Gebühr |
| 10. Auskunft an den Betroffenen nach § 1 LDSG | € 6,00 |
| 11. Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz oder nach anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind | € 6,00 |

12. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	€ 3,00
13. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene Stunde	€ 3,00
14. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	€ 3,00
15. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	€ 3,00
16. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	€ 3,00
17. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	€ 5,00
18. Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	€ 3,00
19. Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal der Verwaltung, je Zeuge	€ 15,00
20. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	€ 3,00
21. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	€ 12,00
b) für Zweifamilienhäuser	€ 9,00
c) für Einfamilienhäuser	€ 6,00
22. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	€ 20,00
23. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	€ 12,00
24. Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung = 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert	€ 6,00 € 92,00
25. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	€ 6,00
26. Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	€ 6,00 bis € 30,00
27. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluß eines Grundstücks	€ 12,00 bis € 123,00
28. Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes oder einer Turn- bzw. Sporthalle für nichtsportliche Zwecke	€ 6,00
29. Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	€ 61,00
30. Zeugnis nach § 20 Abs. 2 BauGB („Negativattest“), soweit nicht ein gegenüber den Katasterbehörden und Grundbuchämtern erklärtes Generalnegativattest besteht	€ 30,00
31. Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 BauGB)	€ 30,00

B. Gebührentarif zum Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein -IFG-SH -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S 166)

1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	a) in einfachen Fällen	€ 5,00 bis € 51,00
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	€ 51 bis € 2.045
2.	Bereitstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von Maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	€ 5,00 bis € 51,00
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	€ 51,00 bis € 1.023,00
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	€ 1.023,00 bis € 2.045,00

Von der Erhebung der Gebühr zur Tarifstelle 2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.